jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/10/20 4Ob275/98i, 15Os11/12z (15Os85/12g, 15Os86/12d), 4Ob187/14z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.10.1998

Norm

MedienG §7a

Rechtssatz

Die Auffassung, dass unter "Fortkommen" die gesamte künftige Lebensgestaltung des Betroffen zu verstehen sei, müsste dazu führen, dass ein Identitätsschutz umso eher zu bejahen wäre, je abstoßender und mit umso strengerer Strafe das Verbrechen bedroht ist, dessen der Betroffene verdächtigt oder dessetwegen er verurteilt wurde. Eine Bejahung des Identitätsschutzes bei besonders spektakulären Kapitalverbrechen steht aber in unüberbrückbarem Gegensatz zu § 7a MedG. Diese Bestimmung zeigt, dass der Gesetzgeber bei Verbrechen Erwachsener grundsätzlich ein Informationsinteresse anerkennt und den Betroffenen nur unter bestimmten Voraussetzungen als schutzwürdig erachtet.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 275/98i
  Entscheidungstext OGH 20.10.1998 4 Ob 275/98i
- 15 Os 11/12z
  Entscheidungstext OGH 22.08.2012 15 Os 11/12z
  Vgl
- 4 Ob 187/14z
  Entscheidungstext OGH 17.02.2015 4 Ob 187/14z
  Veröff: SZ 2015/6

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111376

Im RIS seit

19.11.1998

Zuletzt aktualisiert am

08.03.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at